



LokalWerke GmbH
Hoher Weg 2
48683 Ahaus

Telefonischer Kontakt
02561 929-0

Steuernummer / Aktenzeichen
301/5845/0216 VBZ 24

Datum
20.07.2026

**Bescheinigung für Wiederverkäufer von
Telekommunikationsdienstleistungen
für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**
(§ 13b Absatz 2 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

LokalWerke GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Hoher Weg 2, 48683 Ahaus

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und
unter der Steuernummer 301/5845/0216
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE123770545
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 19.07.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dienstgebäude
Vredener Dyk 2
48683 Ahaus
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02561 929-0
Telefax
0800 10092675301
Telefax Ausland
0049 2561 929-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr
Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool
finden Sie auf der Homepage: www.finanzamt.nrw.de

Konto
BBk eh Dortmund -alt-
Kontoinhaber:
Finanzamt Ahaus
IBAN DE05 4400 0000 0040 0015 03
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.